

## ZUM ENTWURF EINES STRAFRECHTSÄNDERUNGSGESETZES ZUR BEKÄMPFUNG DER COMPUTERKRIMINALITÄT (STRÄNDG)

Der Verband der deutschen Internetwirtschaft – eco e.V. bedankt sich für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium der Justiz vorgelegten Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes zur Bekämpfung der Computerkriminalität.

Nach Einschätzung des eco ist der vorliegende Gesetzesentwurf zur Umsetzung internationaler Rechtsinstrumente im Bereich der strafrechtlichen Bekämpfung der Computerkriminalität dem Grunde nach zu begrüßen. Gleichwohl halten wir einige ergänzende Klarstellungen für erforderlich.

Zur Umsetzung der Vorgaben von Artikel 6 des Europarats-Übereinkommens über Computerkriminalität schlägt der Gesetzesentwurf die Einführung eines neuen Tatbestandes in § 202c StGB vor. Hiernach sollen künftig auch bestimmte Vorbereitungshandlungen für Computerstraftaten strafbar sein (§§ 202a, 202b, 303a, 303b StGB). Problematisch erscheint hier die in § 202c Absatz 1 Nr. 2 vorgeschlagene Regelung, nach der die Vorbereitung einer Straftat nach § 202a und § 202b StGB durch Herstellen, Verschaffen, Verkaufen, Überlassen, Verbreiten oder Zugänglichmachen von Computerprogrammen, deren Zweck die Begehung einer solchen Tat ist, unter Strafe gestellt werden soll.

Nach Auffassung des eco besteht nach dem derzeitigen Wortlaut der Vorschrift die Gefahr, dass Computerprogramme, die für einen legitimen Zweck benötigt und eingesetzt werden – beispielsweise bei der Netzwerkdiagnose oder einem „vulnerability check“ – von dem Anwendungsbereich der Vorschrift erfasst werden. Hieran vermag auch die in der Begründung der Vorschrift vorgesehene Einschränkung des Tatbestandes durch das Abstellen auf die objektivierte Zweckbestimmung des Computerprogramms nichts zu ändern. Insbesondere bei einem Computerprogramm kann die Zweckbestimmung für eine legitime oder rechtswidrige Verwendung nicht immer ohne weiteres von vornherein erkannt werden. Diese ist abschließend erst in der Gesamtschau der Anwendung des Computerprogramms eindeutig zu bestimmen. Infolge der mit der Vorschrift des § 202c StGB intendierten Strafbarkeit von bestimmten Vorbereitungshandlungen für Computerstraftaten und der damit einher gehenden Vorverlagerung der Strafbarkeit besteht daher die Gefahr einer Überkriminalisierung.

Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint daher eine ergänzende Klarstellung des Wortlauts der Vorschrift geboten. Dies würde auch der Vorgabe des Artikel 6 Absatz 2 des Übereinkommens

über Computerkriminalität entsprechen. Hiernach soll die in Artikel 6 Absatz 1 vorgesehene Strafbarkeit von bestimmten Vorbereitungshandlungen für Computerstraftaten nach den Artikeln 2 bis 5 des Europarats-Übereinkommens nicht so ausgelegt werden, dass damit die strafrechtliche Verantwortlichkeit in Fällen des genehmigten Testens oder zum Schutz eines Computersystems begründet wird. Eine dementsprechende Klarstellung und Ergänzung des Wortlauts der in § 202c Absatz 1 Nr. 2 StGB vorgeschlagenen Regelung erachten wir daher für dringend erforderlich.

---